

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 360 vom 27. März 2018

BE Verwaltungsgericht, 2018-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2018_360

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 360 du 27 mars 2018

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 360 del 27 marzo 2018

Regeste

Einspracheentscheid vom 27. März 2018

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der die Verfügung vom 23. Januar 2018 (AB 4) bestätigende Einspracheentscheid vom 27. März 2018 (AB 2). Streitig und zu prüfen sind die von der Beschwerdeführerin zu leistenden Beiträge pro 2015 und damit zusammenhängend, ob sie als Nichterwerbstätige oder Erwerbstätige zu qualifizieren ist. In Bezug auf den von der Beschwerdeführerin beantragten, in der Folge aber nicht begründeten Verzicht auf die Verzinsung der Beitragszahlung (Beschwerde, S. 2 Ziff. I.2) hat es mit dem Hinweis sein Bewenden, dass über die Zinsen nicht verfügt wurde und deshalb im vorliegenden Verfahren nicht darüber zu befinden ist (BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 164); insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Sollte die Beschwerdeführerin die Zinsen bestreiten wollen, so bliebe es ihr unbenommen, eine entsprechende anfechtbare Verfügung bei der Beschwerdegegnerin zu verlangen.

E. 1.3

Der Streitwert liegt mit Blick auf die für das Jahr 2015 festgesetzten Beiträge im Betrag von Fr. 1'751.-- (AB 4) offenkundig unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Die Versicherten der AHV sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozentsätzen des Einkommens aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt (Art. 4 Abs. 1 AHVG). 2.2 Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbetrag beträgt 392 Franken, der Höchstbetrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag (Art. 10 Abs. 1 AHVG). Die Abstu-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Juli 2018, AHV/18/360, Seite 5
fung der Beiträge aufgrund der sozialen Verhältnisse erfolgt unter Berücksichtigung des
Vermögens und Renteneinkommens (Art. 28 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]). Verfügt ein
Nichterwerbstätiger gleichzeitig über Vermögen und Renteneinkommen, so wird der mit
20 multiplizierte jährliche Rentenbetrag zum Vermögen hinzugerechnet (Art. 28 Abs. 2
AHVV). Für die Berechnung des Beitrages ist das Vermögen einschliesslich des mit 20
multiplizierten jährlichen Rentenbeitrages auf die nächsten 50'000 Franken abzurunden
(Art. 28 Abs. 3 AHVV). 2.3 Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über den Kreis der Per-
sonen, die als Nichterwerbstätige gelten, und über die Bemessung der Bei- träge. Er
kann bestimmen, dass vom Erwerbseinkommen bezahlte Beiträge auf Verlangen des
Versicherten an die Beiträge angerechnet werden, die dieser als Nichterwerbstätiger
schuldet (Art. 10 Abs. 3 AHVG). Gestützt darauf hat der Bundesrat in Art. 28bis Abs. 1
AHVV festgelegt, dass auch jene Personen als Nichterwerbstätige gelten, deren
Erwerbstätigkeit in zeit- licher und masslicher Hinsicht nur unbedeutend ist. Dies trifft –
jedenfalls für Unselbständigerwerbende – einmal dann zu, wenn Erwerbstätigenbei- träge
unter dem Mindestbeitrag nach Art. 28 AHVV von 392 Franken (vgl. E. 2.2. hiervor) liegen
(Art. 10 Abs. 1 dritter Satz AHVG). Für Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig
sind, kann der Grenzbetrag auch höher liegen (Art. 10 Abs. 1 vierter Satz AHVG). Diese
Beitragspflichtigen werden nach Art. 28bis Abs. 1 AHVV nicht als Nichterwerbstätige
qualifiziert, son- dern diesen gleichgestellt: Nicht dauernd voll Erwerbstätige leisten
Beiträge wie Nichterwerbstätige, wenn ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen zu- sammen
mit denen ihres Arbeitgebers in einem Kalenderjahr nicht mindes- tens der Hälfte des
Beitrages nach Art. 28 AHVV (vgl. E. 2.2 hervor) ent- sprechen. Ihre Beiträge vom
Erwerbseinkommen müssen auf jeden Fall den Mindestbeitrag nach Art. 28 AHVV (vgl. E.
2.2 hiervor) erreichen. Für das betreffende Jahr bezahlte Beiträge vom Erwerbseinkommen
werden auf Verlangen angerechnet (Art. 28bis Abs. 2 i.V.m. Art. 30 AHVV; zum Ganzen:
BGE 140 V 338 E. 1.1 S. 339). 2.3.1 Volle Erwerbstätigkeit im Sinn von Art. 28bis Abs. 1
AHVV liegt in der Regel vor, wenn für die (selbständige oder unselbständige) Tätigkeit ein

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Juli 2018, AHV/18/360, Seite 6
erheblicher Teil der im betreffenden Erwerbszweig üblichen Arbeitszeit auf- gewendet
wird. Nach der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung trifft dies zu, wenn Personen
während mindestens der halben üblichen Arbeitszeit erwerbstätig sind (BGE 140 V 338 E.
1.2 S. 340; Bundesamt für Sozialver- sicherungen [BSV], Wegleitung über die Beiträge der
Selbständigerwer- benden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO [WSN], gültig
ab 1. Januar 2008, Rz. 2039). Als dauernd gilt die Erwerbstätigkeit, die während mindestens
neun Monaten im Kalenderjahr ausgeübt wird (Rz. 2035 WSN). 2.3.2 In Bezug auf die
nicht als dauernd voll erwerbstätig Geltenden (vgl. E. 2.3.1 hiervor) ist nach Art. 28bis Abs.
1 AHVV eine Vergleichsrechnung zwischen ihren Beiträgen vom Erwerbseinkommen
zusammen mit denen ihres Arbeitgebers und dem Nichterwerbstätigenbeitrag nach Art. 28
AHVV vorzunehmen. Wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen nicht den Min-
destbetrag erreichen oder nicht mindestens der Hälfte des Nichterwerbs- tätigenbeitrags
entsprechen, gilt die betreffende Person AHV-beitragsrecht- lich als nicht erwerbstätig; es
ist der Nichterwerbstätigenbeitrag geschuldet, wobei an diesen Beitrag die Beiträge vom
Erwerbseinkommen (die jeden- falls zu entrichten sind) angerechnet werden. Mit der
Regelung von Art. 28bis Abs. 1 Satz 1 AHVV betreffend nicht dauernd voll erwerbstätige
Personen wird verhindert, dass die Beitragspflicht als nicht erwerbstätige Person durch

Ausübung einer geringfügigen oder bloss sporadischen Erwerbstätigkeit umgangen werden kann (UELI KIESER, Alters- und Hinterlassenenversicherung, 3. Aufl. 2012, Art. 10 N. 6). 2.4 Die Beiträge werden für jedes Beitrags- bzw. Kalenderjahr festgesetzt (Art. 29 Abs. 1 AHVV) und bemessen sich aufgrund des im Beitragsjahr erzielten Renteneinkommens und des Vermögens am 31. Dezember (Art. 29 Abs. 2 Satz 1 AHVV). Das Renteneinkommen wird nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet (Art. 29 Abs. 2 Satz 1 AHVV). Die kantonalen Steuerbehörden ermitteln das für die Beitragsbemessung massgebende Vermögen auf Grund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung (Art. 29 Abs. 3 AHVV). Im Übrigen gelten für die Festsetzung und die Ermittlung der Beiträge Nichterwerbstätiger Art. 22 - 27 AHVV über die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Juli 2018, AHV/18/360, Seite 7 Festsetzung und Ermittlung der Beiträge für Selbstständigerwerbende sinngemäss (Art. 29 Abs. 7 AHVV). 3. Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe im Jahr 2015 ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis gestanden, dies trotz Arbeitsunfähigkeit zwischen 70 % und 100 %. Entsprechend seien denn auch Beiträge von Fr. 790.20 (AB 4) bzw. ca. Fr. 950.-- (Total aus BB 3) abgerechnet worden, welche deutlich über dem Mindestbeitrag (von Fr. 392.--) lägen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sei die Erbringung des Minimalbetrages entscheidend für die Qualifikation als Erwerbstätige. Schliesslich könne es nicht angehen, eine Person, die krankheitsbedingt ihre arbeitsvertraglichen Pflichten nicht wahrnehmen könne, gleich zu behandeln wie eine Person, die aus anderen Gründen einer Tätigkeit mit geringem Pensum nachgehe (Beschwerde, S. 3). 3.1 Aufgrund des Auszugs aus dem Individuellen Konto (IK; AB 7 Beilage) ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin – obschon sie während des ganzen Jahres 2015 bei der D. _____ AG angestellt war – ein beitragspflichtiges Erwerbseinkommen von (lediglich) Fr. 7'672.-- erzielt hat. Das ist darauf zurückzuführen, dass sie von Januar bis Juni 2015 voll und von Juli bis Dezember 2015 zu 70 % arbeitsunfähig war (vgl. AB 5) und die infolge dessen ausgerichteten Versicherungsleistungen (Krankentaggelder; AB 5) gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b AHVV – da nicht von der Arbeitgeberin, sondern einer betriebsfremden Versicherung erbracht – nicht zum massgebenden Erwerbseinkommen gehören (BGE 128 V 176 E. 3e S. 180; KIESER, a.a.O., Art. 5 N. 179; FELIX FREY, AHVG/IVG Kommentar, Orell Füssli Kommentar, 2018, Art. 5 AHVG N. 21). Gestützt auf den für das Jahr 2015 abgerechneten Lohn von Fr. 7'672.-- belaufen sich die Beiträge auf Fr. 790.20 (10.3 %; vgl. AB 1 und 4). Soweit die Beschwerdeführerin in der Beschwerde, S. 3 Ziff. V.1, vorbringt, den Lohnabrechnungen für das Jahr 2015 (BB 3) zufolge würden sich die abgerechneten AHV- und ALV-Beiträge auf rund Fr. 950.-- belaufen, geht sie fehl: Zunächst gilt es zu beachten, dass in mehreren Monaten (so Ja-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Juli 2018, AHV/18/360, Seite 8 nuar, März, April, Mai, Juni und August) die wegen (voller oder teilweiser) Arbeitsunfähigkeit ausgerichteten Taggelder die infolge Krankheit um 20 % reduzierte Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin (vgl. Art. 324b des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht {OR}; SR220]) übertrafen und die in den Lohnabrechnungen deklarierten "Abzüge" in diesen Monaten nicht auf eigentlichen Lohnzahlungen, sondern auf der (negativen) Differenz zwischen Taggeldern und der um 20 % reduzierten Lohnfortzahlungspflicht vorgenommen worden sind, womit letztlich Hin- zurechnungen

zum Bruttolohn resultierten. Wenn sich nun die Beschwerdeführerin auf Abzüge in der Grössenordnung von Fr. 950.-- beruft, erfolgte dies fälschlicherweise unter Berücksichtigung einerseits auch dieser 'negativen' Abzüge und andererseits der ALV-Beiträge. Letztere haben vorliegend deshalb unberücksichtigt zu bleiben, weil die von der Beschwerdegegnerin berechneten Beiträge von 10.3 % ausschliesslich die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile für AHV/IV/EO von je 5.15 % und nicht zusätzlich die ALV-Beiträge (von je 1.1 %) umfassen. Werden nun gestützt auf die Lohnabrechnungen für das Jahr 2015 (BB 3) die eigentlichen Lohnzahlungen, auf welchen die Sozialversicherungsbeiträge berechnet worden sind, addiert und gleichzeitig die die Lohnfortzahlung überschüssenden Taggelder, worauf – wohl EDV-systembedingt – ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge berechnet worden sind, subtrahiert, resultiert ein Total von Fr. 7'672.55, was sich mit dem beitragspflichtigen Erwerbseinkommen gemäss IK von Fr. 7'672.-- deckt. Gleich verhält es sich in Bezug auf die AHV-Beiträge; der Beschwerdeführerin wurden Beiträge von total Fr. 589.85 in Abzug gebracht und von total Fr. 194.70 (zusätzlich zum Bruttolohn) gutgeschrieben, womit sich der effektive Abzug auf Fr. 395.15 (Fr. 589.85 - Fr. 194.70) beläuft, was (abgesehen von einer unbedeutenden Rundungsdifferenz) dem hälftigen (5.15 %) (Arbeitnehmer-)Anteil des vorgenommenen Gesamtabzugs von Fr. 790.20 (10.3 %) entspricht. Damit bestehen bei genauer Betrachtung keine Differenzen zwischen den im vorliegenden Verfahren aufgelegten Lohnabrechnungen (BB 3) und dem im IK ausgewiesenen Lohn von Fr. 7'672.-- (AB 7 Beilage) bzw. der gestützt darauf berechneten Beiträge (AB 4).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Juli 2018, AHV/18/360, Seite 9

3.2 Nach dem unter E. 3.1 hiervor Dargelegten leisteten die Arbeitnehmerin und die Arbeitgeberin je Beiträge von Fr. 395.10. Diese AHV-Beiträge vom Erwerbseinkommen im Totalbetrag von Fr. 790.20 (10.3 % von Fr. 7'672.--) übersteigen zwar den Mindestbeitrag nach Art. 28 AHVV. Sie müssten jedoch überdies mindestens der Hälfte des AHV-Nichterwerbstätigenbeitrags entsprechen (Art. 28bis Abs. 1 AHVV), damit die Beschwerdeführerin AHV-beitragsrechtlich als erwerbstätig zu qualifizieren wäre (vgl. E. 2.3 und insbes. E. 2.3.2 hiervor). Die Beschwerdegegnerin hat hierzu unter Berücksichtigung des Vermögens und Renteneinkommens (vgl. E. 2.2 hiervor) einen AHV-Nichterwerbstätigenbeitrag von Fr. 1'751.-- berechnet (AB 4). Dieser Betrag wird in masslicher Hinsicht nicht (mehr) bestritten und gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Insbesondere ist es korrekt, dass die Beschwerdegegnerin die 2017 erfolgte Rückzahlung an die Krankentaggeldversicherung im Betrag von Fr. 22'241.-- infolge Verrechnung der Taggeldleistungen mit den Rentenbetreffnissen der IV (AB 3 Beilage) nicht berücksichtigt hat, richten sich doch die Beiträge Nichterwerbstätiger rechtsprechungsgemäss nach den effektiven wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie aus den Steuermeldungen für das betreffende Jahr hervorgehen (BGE 124 V 1 E. 3a in fine S. 5; bestätigt mit Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 5. Juli 2010, 9C_342/2010, E. 3 und 4). Der hälftige AHV-Nichterwerbstätigenbeitrag von Fr. 875.50 (Fr. 1'751 : 2) übersteigt den effektiv von der Beschwerdeführerin und deren Arbeitgeberin geleisteten Beitrag von Fr. 790.20, weshalb die AHV-beitragsrechtliche Qualifikation als Nichterwerbstätige gemäss Art. 28bis AHVV korrekt ist. Dass die Beschwerdeführerin 2015 in einem Arbeitsverhältnis stand und das vertragliche Pensum krankheitshalber nicht erfüllen konnte (Beschwerde, S. 4 Ziff. 6), ändert daran nichts. Es ist in Erinnerung zu rufen (vgl. bereits E. 3.1 hiervor), dass Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität nicht zum Erwerbseinkommen gehören (Art. 6 Abs. 2 lit. b AHVV). Entsprechend können

Taggelderleistungen infolge Krankheit oder Unfall zu einer Beitragslücke führen, was es – mittels Qualifikation der Be- züger solcher Leistungen als Nichterwerbstätige – zu verhindern gilt. Darin ist denn auch keine Schlechterstellung von kranken oder verunfallten Men- schen gegenüber solchen, die aus anderen Gründen keinem oder nur ei- nem geringen Arbeitspensum nachgehen, zu erblicken. Kranke und verun-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Juli 2018, AHV/18/360, Seite 10
fallte Personen erhalten nämlich statt ihres Lohnes Taggeldzahlungen, auf denen keine Abzüge für die Sozialversicherungen vorzunehmen sind. Als Korrektiv werden diese Versicherungsleistungen indessen bei der Berech- nung der Beiträge von Nichterwerbstätigen (vgl. E. 2.2 hiervor) berücksich- tigt. Dabei führt die Festlegung eines Grenzbetrags unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse der versicherten Person dazu, dass bei einer nicht dauernd vollen Erwerbstätigkeit die Höhe des Erwerbseinkommens darüber entscheidet, ob die Beiträge nach dem Vermögen und Rentenein- kommen zu bemessen sind. Darin liegt zwar ein zufälliges Element, doch ergibt sich diese Folge unmittelbar aus dem Gesetz (SVR 2007 AHV Nr. 16 S. 46 Ziff. 5.2). 4. Nach dem Dargelegten ist der auf der Verfügung vom 23. Januar 2018 (AB 4) beruhende angefochtene Einspracheentscheid vom 27. März 2018 (AB 2) sowohl in Bezug auf die Qualifikation der Beschwerdeführerin als Nichterwerbstätige als auch in Bezug auf die Höhe der verfügbaren Beiträge korrekt. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist deshalb abzuweisen, so- weit darauf einzutreten ist. 5. 5.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Juli 2018, AHV/18/360, Seite 11
Demnach entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteien- schädigung zugesprochen. 3. Zu eröffnen (R): - B. _____ z.H. der Beschwerdeführerin - Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Beiträge und Zulagen - Bundesamt für Sozialversicherungen Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begrün- dung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öf- fentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bun- desgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) ge- führt werden.

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträ- gen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen

Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten (vgl. E. 1.2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Juli 2018, AHV/18/360, Seite 4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.